

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung einer Zweigstelle der Volkshochschule der Stadt Ibbenbüren in der Stadt Hörstel und in den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke sowie über die Zusammenarbeit.

Die Stadt Ibbenbüren und die Stadt Hörstel sowie die Gemeinden Mettingen und Recke schließen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Die Stadt Ibbenbüren verpflichtet sich, eine Volkshochschule (VHS) nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV NW S. 769) als gesetzliche Pflichtaufgabe zu errichten und zu unterhalten sowie für die Stadt Hörstel und die Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke die aufgrund des 1. WbG bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen. Dabei verpflichtet sie sich, die bisher in den Gemeinden durchgeführte Weiterbildungsarbeit fortzuführen. Die Gemeinden ihrerseits verzichten auf die Dauer der Vereinbarung auf Einrichtungen der Weiterbildung in Verbindung mit dem Kreis oder anderen kreisangehörigen Gemeinden.

§ 2

Die VHS führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Ibbenbüren".

§ 3

Satzung für die VHS

Die Stadt Ibbenbüren wird von der Stadt Hörstel und den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke ermächtigt, die Benutzung der VHS durch Satzungen zu regeln, die für die an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten.

§ 4 Vorstand der VHS

- (1) Dem Vorstand der VHS gehören als Stimmberechtigte an:
 - der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers
 - die Hauptverwaltungsbeamten der Zweigstellen-
gemeinden
 - 5 Mitglieder des Kulturausschusses des Trägers
 - der Leiter der VHS und die Zweigstellenleiter als be-
ratende Mitglieder

- (2) Der Träger stellt die Ortsbezogenheit der Weiterbildung in den Gemeinden sicher. Jede Gemeinde bestellt für ihren Bereich einen Zweigstellenleiter. Dieser ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ein auf die speziellen Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtetes Veranstaltungsangebot, welches unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien des Landes in das Gesamtangebot einbezogen wird.

§ 5

- (1) Angelegenheiten der VHS, welche nicht gemäß der zu erlassenden Satzung vom Vorstand derselben erledigt werden können, entscheidet abschließend der Kulturausschuß der Stadt Ibbenbüren. Haushaltsplan und Stellenplan sind hierbei zu beachten.

- (2) In allen Angelegenheiten, welche die VHS betreffen, entscheidet der Kulturausschuß unter Hinzuziehung von je zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus den Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen und Recke. Sofern die Stadt Ibbenbüren die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses (II) erhöht, wird auch die Zahl der von den übrigen Gemeinden zu entsendenden Mitglieder in der Weise erhöht, daß auf jeweils angefangene 4 zusätzliche Mitglieder der Stadt Ibbenbüren je ein weiteres Mitglied der übrigen Gemeinden entfällt.

§ 6 Räume

Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des Arbeitsplanes im Bereich der Gemeinden erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen und Verwaltung werden der VHS von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 7 Sachkosten

1. Der Träger übernimmt die Sachkosten, die auf Veranstaltungen in Ibbenbüren entfallen.
2. Sachkosten, die auf die gesamte VHS entfallen, werden auf Träger und Gemeinden im Verhältnis der in den Bereichen der einzelnen Gemeinden durchgeführten Lehrveranstaltungen aufgeschlüsselt; die Gemeinden erstatten die anteiligen Sachkosten dem Träger.
3. Sachkosten, die in den Zweigstellen entstehen, werden von der zuständigen Gemeinde getragen.
4. In Zweifelsfällen ermittelt das Rechnungsprüfungsamt des Trägers die Aufschlüsselung der anteiligen Sachkosten.

§ 8 Pädagogisches Personal

- (1) Alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sind Bedienstete des Trägers und werden vom Kulturausschuß eingestellt, befördert und entlassen. Die Voraussetzungen des § 20 WbG sind zu erfüllen.
- (1) Die durch Zuschüsse im Rahmen des § 20 WvG nicht gedeckten Personalkosten
 - a) für hauptamtliche Mitarbeiter werden dem Träger von den übrigen Gemeinden im Verhältnis der in den Bereichen der einzelnen Gemeinden durchgeführten Lehrveranstaltungen erstattet,

- a) für nebenamtliche Mitarbeiter werden von der Gemeinde erstattet, in der die entsprechenden Veranstaltungen stattgefunden haben.

§ 9

Beantragung von Zuschüssen

- (1) Anträge auf Bezuschussung nach dem 1. WbG werden vom Träger der VHS gestellt. Die Gemeinden übermitteln hierzu die in ihrem Bereich entstandenen Sach- und Personalkosten.
- (2) Zur Ermittlung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und zur Antragstellung für den Zuschuß gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird die Jahresrechnung der VHS zugrunde gelegt.
- (3) Zu den von den Gemeinden dem Träger der VHS zu erstattenden personellen und sächlichen Kosten leistet die Gemeinde vierteljährlich Abschlagszahlungen.
- (4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die VHS zweckbestimmten Gebäudes, so treffen die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden unter Einbeziehung des § 25 WbG eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Eigenbeteiligung und des Schuldendienstes.

§ 10

Kündigung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Sie kann frühestens 19... unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Ibbenbüren, den 15. November 1975

Stadt Ibbenbüren:	gez. Gietz (Dr. Gietz) Stadtdirektor	gez. Müier (Müier) Erster Beigeordneter
Stadt Hörstel:	gez. Voß (Voß) Stadtdirektor	gez. Schnetgöke (Schnetgöke) Stadtkämmerer
Gemeinde Hopsten:	gez. Bruns (Bruns) Gemeindedirektor	gez. Frekers (Frekers) Gemeindeamtsrat
Gemeinde Mettingen:	gez. König (König) Gemeindedirektor	gez. Hackmann (Hackmann) Gemeindeoberamtsrat
Gemeinde Recke:	gez. Rammes Gemeindedirektor	gez. Feldmeyer Gemeindeoberamtsrat

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKAG) vom 26. April 1961 (GV NW S. 19/SGV NW S. 202) genehmige ich hiermit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ibbenbüren und der Stadt Hörstel sowie den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke vom 15. November 1975 über die Einrichtung einer Zweigstelle der Volkshochschule der Stadt Ibbenbüren in der Stadt Hörstel sowie den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke sowie über die Zusammenarbeit.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Steinfurt, 26. Nov. 1975

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungs-
behörde
Im Auftrage:
gez. Vogel
Kreis Steinfurt 63/1975/213

Die Veröffentlichung erfolgte am 2. Dezember 1975 im Amtlichen
Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt (Nr. 63/1975), Seite
394 - 400.

Nachrichtlich erfolgte Veröffentlichung am 3. Dezember 1975 in
den Tageszeitungen

1. Ibbenbürener Volkszeitung
2. Der Tecklenburger